

Ausbildungsgang zur Fachlehrerin und zum Fachlehrer an Förderschulen gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS) vom 25.04.2016 (BASS 20-11 Nr. 2.1)

Bezirksregierung Münster
Dezernat 47.Z FLFS
Frau Kemme
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster

Ansprechpartnerin bei der Bezirksregierung Münster:
Frau Kemme, E-Mail: sabrina.kemme@brms.nrw.de

Ausbildung zur Fachlehrerin / zum Fachlehrer an Förderschulen

Einrichtung von einem Ausbildungsgang im Jahr 2026

Erlass vom 19.12.2025, Az.: 423-71.01.08.04 – 000015 2025-0008037

Einstellungstermin und Bewerbungsfrist:

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW hat gemäß

§ 4 Absatz 1 APO FLFS (BASS 20 - 11 Nr. 2.1) den **01.11.2026** als Zulassungstermin für je einen Ausbildungsgang an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL), Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung festgelegt.

Die 140 Ausbildungsplätze verteilen sich auf die Bezirksregierungen wie folgt:

Bezirksregierung Arnsberg (ZfsL Hamm):	31
Bezirksregierung Detmold (ZfsL Bielefeld):	23
Bezirksregierung Düsseldorf (ZfsL Düsseldorf):	36
Bezirksregierung Köln: (ZfsL Köln):	16
Bezirksregierung Münster (ZfsL Gelsenkirchen):	34

Die Zahl der Teilnehmer/innen ist auf die zugewiesenen Ausbildungsplätze zu beschränken.

Die Einstellung der Teilnehmer/innen steht vor Verabschiedung des Haushalts ausdrücklich unter haushaltsrechtlichem Vorbehalt.

Das Gesuch um Zulassung zu diesem Ausbildungsgang ist bis zum **10.04.2026** an die Bezirksregierung, Dezernat 47.Z, zu richten, in deren Bezirk die Zulassung gewünscht wird. Der Bewerber / die Bewerberin muss sich also entscheiden, in welchem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung er / sie die Ausbildung absolvieren möchte. Mehrfachbewerbungen bei mehreren Bezirksregierungen sind nicht zulässig. Bei dem

10.04.2026 handelt es sich um eine **Ausschlussfrist**. Maßgeblich ist der Eingangsstempel der Bezirksregierung auf Ihrer vollständigen Bewerbung. Verspätet eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte füllen Sie die Bewerbungsunterlagen vollständig aus und reichen diese unterschrieben und mit den notwendigen Nachweisen (Zeugnisse, etc.) fristgerecht bei der Bezirksregierung ein. **Verspätet eingehende Bewerbungen (sowie Bewerbungsunterlagen wie Zeugnisse, Arbeitgeberbescheinigungen etc.) können nicht berücksichtigt werden!**

Bitte beachten Sie außerdem:

Als Nachweis für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeiten können nur **Bescheinigungen/Zeugnisse des jeweiligen Arbeitgebers** berücksichtigt werden. Die entsprechenden Nachweise müssen Informationen darüber enthalten, **welche Tätigkeit in welchem konkreten Zeitraum und mit welchem Stundenumfang (im Verhältnis zu einer Vollzeitstelle)** ausgeübt wurden. Die Vorlage von **Arbeitsverträgen ist nicht ausreichend** und diese können **nicht berücksichtigt werden**. Unvollständige Bescheinigungen/Zeugnisse des Arbeitgebers werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Elternzeiten und Beurlaubungen sind ebenfalls durch den jeweiligen Arbeitgeber zu bescheinigen.

Die Bezirksregierung ist nicht verpflichtet, Ihnen Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen nachzureichen.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist weiter bestrebt, die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu fördern. Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter und diesen Gleichgestellten im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Einstellungsvoraussetzungen:

Zum Ausbildungsgang „Fachlehrerin / Fachlehrer an Förderschulen“ kann gem. § 2 APO FLFS zugelassen werden, wer

1. einen mindestens mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) besitzt und
- 2a) nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister/in bestanden hat
oder
- 2b) nach dem Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlussprüfung bestanden und danach eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten ausgeübt hat.

I. Anwendung des § 2 Abs.1 Nr. 2a APO FLFS

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 APO/FLFS schreibt für den Zugang zum Ausbildungsgang gemäß Abschnitt I APO/FLFS den Nachweis folgender Qualifikation als eine der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen vor:

Bestandene Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeisterin/ -meister nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgesehenen Berufsausbildung

Bewerberinnen und Bewerber mit den v.g. Zulassungsvoraussetzungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Vorbildung einen Einsatz innerhalb der Fächer Arbeitslehre/Technik, Hauswirtschaft, Textilgestaltung oder Gartenbau ermöglicht.

II. Anerkennung der Gleichwertigkeit

1. Feststellung der Gleichwertigkeit durch die Bezirksregierungen

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 APO/FLFS schreibt für den Zugang zum Ausbildungsgang gemäß Abschnitt I APO/FLFS den Nachweis folgender Qualifikation vor:

- a) bestandene Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeisterin/ -meister nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgesehenen Berufsausbildung oder
- b) den Abschluss einer Fachschule für Sozialpädagogik in Verbindung mit einer mindestens achtzehnmonatigen hauptberuflichen laufbahnförderlichen Tätigkeit

Gemäß § 2 Abs. 3 APO/FLFS und § 41 Abs. 2 LVO erkenne ich folgende Qualifikationen für den Zugang als gleichwertig an:

Zu a)

Technikerin / Techniker in Verbindung mit der Ausbilderinnen- und Ausbildereignungsprüfung

Zu b)

- Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Bachelor Rehabilitationspädagogik
- akademische Sprachtherapeutin / akademischer Sprachtherapeut
- Altenpflegerin/Altenpfleger
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Gebärdensprachdolmetscherin/Gebärdensprachdolmetscher - Gebärdensprachdozentin/Gebärdensprachdozent
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger - Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gymnastiklehrerin / Gymnastiklehrer
- Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin / Heilpädagoge
- Kindergärtnerin / Kindergärtner und Hortnerin / Hortner

- Logopädin / Logopäde
- Motopädin / Motopäde
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Sozialpädagogin / Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung
- staatlich anerkannte Erzieherin / Erzieher

Die Anerkennung der zu b) genannten Vorbildungen und Prüfungen erfordert jeweils eine mindestens achtzehnmonatige hauptberufliche Tätigkeit an einer Förderschule (hierunterfällt auch die pädagogische Tätigkeit als Integrationshelferin / Integrationshelfer an einer Förderschule), einer Einrichtung für Behinderte (Erziehung oder Rehabilitation) oder an einer integrativen Einrichtung nach Erwerb der Qualifikation.

2. Feststellung der Gleichwertigkeit durch das für Schulen zuständige Ministerium

Bei der Einstellung von Personen, die über andere als die oben aufgeführten Qualifikationen verfügen, entscheidet das für Schulen zuständige Ministerium aufgrund eines fachlichen Votums der Einstellungsbehörde über die Anerkennung der Gleichwertigkeit.

III. Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 2b APO FLFS - Bildung einer Rangfolge

§ 2 Abs. 1 Nr. 2b APO FLFS ist wie folgt anzuwenden:

Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der zu Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt, werden diese nach Art und Dauer der nachzuweisenden laufbahnförderlichen hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens 18 Monaten in folgender Rangfolge berücksichtigt:

- a. Tätigkeit, die an einer Förderschule oder an einer Klinikschule ausgeübt wurde, vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung
- b. Tätigkeit, die an einem Ort der sonderpädagogischen Förderung gemäß § 2 Abs. 1 AO-SF vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung ausgeübt wurde,
- c. Tätigkeit, die an einer Förderschule oder an einem Ort der sonderpädagogischen Förderung vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung gemäß § 2 Abs. 1 AO-SF in Verbindung mit einer anderen Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher ausgeübt wurde,

- d. Tätigkeit, die mindestens 3 Jahre an einer Einrichtung für Behinderte ausgeübt wurde.

Die Plätze, die nach Berücksichtigung der Bewerbungen gemäß a. bis c. noch verbleiben, werden - unter Berücksichtigung der erforderlichen Minstdauer der nachzuweisenden Tätigkeit - nach Maßgabe der Dauer der von den Bewerberinnen und Bewerbern nachgewiesenen Tätigkeiten vergeben.

Eine hauptberufliche Tätigkeit ist entgeltlich und muss den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beanspruchen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 LVO). Hierfür ist in der Regel eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich. Der jeweilige Stundenumfang wird bei der Bildung der Rangfolge nicht berücksichtigt.

Zulassungsunterlagen sind bei den Bezirksregierungen anzufordern.

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis beginnt durch Abschluss eines Ausbildungsvertrages. Während der Ausbildung wird eine Unterhaltsbeihilfe nach geltenden Richtlinien gewährt.

Weitere Informationen zum Ausbildungsgang finden Sie auf den Internetseiten der Bezirksregierungen und der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung.